

**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften**  
**Deggendorf**

Nummer 31

Jahrgang 2012

Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Mobilitätsmanagement  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf  
Vom 28.09.2012

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Mobilitätsmanagement  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf  
Vom 28.09.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9.7.2012 (GVBl. S. 338) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums im Bachelorstudiengang „B.A. Mobilitätsmanagement“ ist die Ausbildung von theoretisch und praktisch befähigten Führungskräften, die auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher, verkehrlicher und interdisziplinärer Abwägungen in der Praxis relevante Fragestellungen in den Bereichen Verkehr und Mobilität analysieren und bewerten können. Die Manager sollen durch theoretisches Wissen und praxisbezogenes Training in der Lage sein, auch bei komplexen inhaltlichen Fragestellungen kompetent zu entscheiden und angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln:
- Der fachbezogene berufsbegleitende Studiengang „B.A. Mobilitätsmanagement“ soll Berufstätige zu relevanten Trends in den Bereichen Verkehr und Mobilität unterrichten und ihnen vertiefte Einblicke in das Wesen des Verkehrsträger- und Mobilitätsmanagements ermöglichen.
  - Ziel des Studienganges ist es, Studierende für die Gestaltung von zukunftsfähigen Mobilitätsstrategien in Freizeit und Beruf grundsätzlich und praxisnah auszubilden. Die Studierenden werden befähigt, die „Zukunft der Mobilität“ im lokalen und regionalen Kontext im Rahmen einer kommenden Berufsausübung wesentlich mit zu prägen. Studierende müssen dazu in besonderem Maße in die Lage versetzt werden, sich – neben den grundsätzlichen Entwicklungstrends in Mobilität und Verkehr – auch mit anstehenden volkswirtschaftlichen Herausforderungen sowie betriebswirtschaftlichen Aspekten des Wettbewerbs insbesondere in den Bereichen Recht, Technologie, Organisation und Information, Finanzen und Marketing lösungsorientiert auseinanderzusetzen.
- (2) Nach Absolvieren der Module haben die Studierenden folgende Lernziele erreicht:
- Sie kennen und verstehen Prinzipien der Verkehrsökonomie und des Managements und können dieses Wissen auf konkrete Problemstellungen anwenden.
  - Sie verstehen Funktionsweisen, Anforderungen und Potentiale relevanter Verkehrsträger. Sie kennen primäre Branchenstrukturen des Verkehrswesens.

- Sie kennen Nutzen-Kosten-Bilanzen und Eignungsprofile von Verkehrssystemen und können zwischen ihrer betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bewertung unterscheiden.
- Sie verstehen Anforderungen des Mobilitätsmanagements, kennen und verstehen internationale Strategien und Konzepte und können dieses Wissen auf konkrete Problemstellungen anwenden.
- Sie sind in der Lage, technologische und strukturelle Entwicklungstrends bei Mobilität und Verkehr zu erkennen und hinsichtlich einer Relevanz für das eigene Arbeitsgebiet zu diskutieren und zu bewerten.
- Sie verstehen die Bedeutung und Wirkung mobilitätspsychologischer Faktoren für die Gestaltung von Mobilitätsmanagementkonzepten.
- Sie kennen rechtliche Rahmenbedingungen des Mobilitätsmanagements.
- Sie haben ein grundsätzliches Verständnis von modernen Informations-Managementtechnologien. Sie können Informationsaggregation zu Problemstellungen initiieren, Ergebnisse interpretieren und zur Problemlösung anwenden.
- Sie verstehen grundsätzliche Prinzipien der Personal- und Organisationsentwicklung.
- Sie kennen Stärken und Verbesserungspotentiale der eigenen Managementkompetenz.
- Sie denken in Systemen, stellen Zusammenhänge her und setzen Prioritäten.

## **§ 2**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von zehn Studiensemestern. Davon handelt es sich bei einem Studiensemester um ein Praxissemester (im zehnten Semester) und ist somit studierbar für Studierende mit beruflichen Pflichten.
- (2) Dieses Praxissemester kann aufgrund erworbener Berufserfahrung angerechnet werden.
- (3) Im neunten Semester finden Wahlfächer statt. Im Rahmen dieser Wahlfächer können ECTS-Kreditpunkte in Höhe von 20 ECTS angerechnet werden. Eine Liste derzeit möglicher Wahlmodule befindet sich im Anhang.
- (4) Insgesamt sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben, davon in den Semestern 1-9 jeweils 20 ECTS. Im 10. Semester (Praxissemester) erwirbt der Studierende 30 ECTS.
- (5) Durch die Anrechenbarkeit des neunten und zehnten Semesters studiert ein/e Student/in eine Studentin im günstigsten Fall acht theoretische Semester.
- (6) Insgesamt sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

## **§ 3**

### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.

- (2) Die Pflichtmodule, die Wahlmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Die Kurs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Bei den in der Anlage gekennzeichneten Kursen und Modulen ist alternativ auch die Kurs- und Prüfungssprache Englisch möglich.

#### **§ 4 Studienplan**

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation, nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
8. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht deutsch ist.

#### **§ 5 Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. Es kann bei Zustimmung des Arbeitgebers auch im Ausland abgeleistet werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (3) Die Lage des praktischen Studiensemesters ist frei wählbar, jedoch nicht vor dem 4. Semester. Es kann auch berufsbegleitend abgelegt werden.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können bis zu 90 ECTS anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission aufgrund vorgelegter Unterlagen und Zeugnisse.

## **§ 6 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 20 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## **§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) Eine Prüfungsleistung aus den Lehrveranstaltungen mit den Kurs-Nr. V1101 (Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre); V1104 (wissenschaftliches Arbeiten); V1105 (Megatrends) - wie in der Anlage dargestellt - müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Semesters erstmals angetreten haben (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
- (2) Der Grundlagenbereich umfasst folgende Module: Module V-01, V-03, V-04.

## **§ 8 Anrechnung von Leistungen**

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Note der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 135 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate.

## **§ 11**

### **ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

## **§ 12**

### **Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 14**

### **Sonstige Bestimmungen**

Für das Studienangebot, insbesondere die Zulassung, die Verfahrensfragen, Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten ergänzend die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf sowie der Immatrikulationssatzung – ohne die Ausschlussfristen zu Anmeldung und Zulassung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 19.09.2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06.09.2012, Gz. C9-H3441.DE/15/6, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 28.09.2012.

Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 28.09.2012 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.09.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.09.2012.

## Anlage 1

### zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Bachelor Mobilitätsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggen- dorf

#### Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Weiterbildungsbachelor Mobilitätsmanagement		Semesterwochenstunden (SWS)										ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Gewicht für Gesamtnote: XX von 210 ECTS		
Modul-Nr.	Kurs-Nr.	Modul/Kurs	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.					10. Sem.	
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS <sup>1)</sup>																	
V-01	V1101	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3	3										5	SU/Ü	schrP 90	5
V-02		Mathematische und Statistische Kompetenzen	4	x										5	SU/Ü/V	schrP 90	5
	V1102	Mathematische Kompetenzen		2													
	V1103	Statistische Kompetenzen		2													
V-03	V1104	Wissenschaftliches Arbeiten	3	3										5	SU/Ü	StA	5
V-04	V1105	Megatrends: Gesellschaft, Verkehrstechn., Umwelt & Ressourcen	3	3										5	SU/Ü	schrP 90	5
V-05		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4	x										5	SU/Ü	schrP 90	5
	V2101	Mikroökonomie		2													
	V2102	Makroökonomie		2													
V-06	V2103	Grundlagen Recht	3	3										5	SU/Ü	schrP 90	5
V-07	V2104	Mobilität der Fussgänger, Rad, Old Age Mobility	4	4										5	SU/Ü	StA	5
V-08		Wirtschaftssprache 1 <sup>3)</sup>	4	x										5	SU/Ü	schrP 60	5
	V2105	Sprachkurs 1a - Englisch		2													
	V3101	Sprachkurs 1b- Englisch			2												
V-09		Wirtschaftssprache 2 <sup>3)</sup>	4			x								5	SU/Ü	schrP 60	5
	V4101	Sprachkurs 2a - Vertiefung Englisch oder 2. Sprache				2											
	V5101	Sprachkurs 2b - Vertiefung Englisch oder 2. Sprache					2										
V-10	V3102	Bilanzierung und Bilanzpolitik	3		3									5	SU/Ü	schrP 90	5
V-11	V3103	Einkauf und Vertrieb	3		3									5	SU/Ü	schrP 90	5
V-12	V3104	Öffentlicher Personenverkehr I	2		2									5	SU/Ü	schrP 90	5
V-13	V3105	Individualverkehr (Kfz), Verkehrsleitsysteme / Telematik	3		3									5	SU/Ü	schrP 90	5
V-14		Personal und Organisation	4			x								5	SU/Ü	StA	5
	V3106	Personal			2												
	V4102	Organisation				2											
V-15	V4103	Finanzierung und Investition	3			3								5	SU/Ü	schrP 90	5
V-16	V4104	Interkulturelle Kompetenz	3			3								5	SU/Ü	schrP 90	5
V-17		IT-gestützte Mobilitätsmarktforschung	4				x							5	SU/Ü	StA	5
	V4105	Grundlagen Mobilitätsmarktforschung					2										
	V5102	Fallstudienprojekte Mobilitätsmarktforschung					2										
V-18	V5103	Controlling und Treasury	4				4							5	SU/Ü	StA	5
V-19	V5104	Marketing in Mobilität und Verkehrswesen	3				3							5	SU/Ü	StA	5
V-20	V5105	Informationsaggregation: Geo-Managementsysteme (GIS)	3				3							5	SU/Ü	StA	5
V-21	V6101	Projektmanagement	3					3						5	SU/Ü	StA	5
V-22	V6102	Mobilitätspsychologie und Mobilitätsstile: Inter- / Multimodalität	3					3						5	SU/Ü	schrP 90	5
V-23	V6103	Güterverkehr auf Schiene, Strasse und Wasser; Verkehrslogistik	4					4						5	SU/Ü	schrP 90	5
V-24	V6104	Gestaltung von Nachfrage und Angebot im Verkehr	3					3						5	SU/Ü	schrP 90	5
V-25	V7101	Öffentlicher Personenverkehr II	3						3					5	SU/Ü	schrP 90	5
V-26	V7102	Luftverkehr / Air Transport	3						3					5	SU/Ü	schrP 90	5
V-27	V7103	Mobilität, Siedlung und Verkehr	3						3					5	SU/Ü	schrP 90	5
V-28	V7104	Verkehrssysteme und internationale Mobilitätskonzepte	3						3					5	SU/Ü	schrP 90	5
V-29	V8101	Managementqualifikationen, Social Skills	6							6				10	SU/Ü	StA	10
V-30	V8102	Bachelorarbeit								x				10	SU/Ü	BA	10
V-31		Praxissemester	4									x		30	Pr	StA	30
	V9101	Praktikum 18 Wochen															
	V9102	PLV 1: Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation							2						SU/Ü	LN	
	V9103	PLV 2: Fachexkursion						2							SU/Ü	LN	
V-32	V10101	Wahlmodul 1	3								3			5	SU/Ü	schrP 90 und/oder	5
V-33	V10102	Wahlmodul 2	3								3			10	SU/Ü	schrP 90 und/oder	10
V-34	V10103	Wahlmodul 3	3								3			5	SU/Ü	schrP 90 und/oder	5
		<b>Gesamt SWS</b>	<b>111</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>111</b>			<b>210</b>
		<b>Gesamt ECTS</b>		20	20	20	20	20	20	20	20	30		210			
Stand: 09.08.2012																	
<sup>1)</sup> Näheres regelt der Studienplan																	
<sup>2)</sup> Wahlmodule können frei gewählt werden.																	
<sup>3)</sup> Auf Antrag kann ist auch eine andere Wirtschaftssprache möglich.																	
<b>Abkürzungen:</b>																	
BA	Bachelorarbeit																
ECTS	European Credit Transfer System																
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis																
Pr	Praktikum																
StA	Prüfungsstudienarbeit																
S	Seminar																
	schrP	schriftliche Prüfung															
	SU	Seminaristischer Unterricht															
	SWS	Semesterwochenstunden															
	Ü	Übung															
	ZV	Zulassungsvoraussetzung															